

## L 13 AS 847/16 B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung

13  
1. Instanz  
SG Konstanz (BWB)

Aktenzeichen  
S 3 AS 136/16 ER

Datum  
28.01.2016

2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen

L 13 AS 847/16 B  
Datum

23.03.2016

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 28. Januar 2016 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. [§§ 172 Abs. 2](#) und [173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, da das Sozialgericht Konstanz (SG) zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren [S 3 AS 136/16](#) wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussichten ([§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 114](#) ff Zivilprozessordnung [ZPO]) der Rechtsverfolgung abgelehnt hat. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) sowie den Beschluss vom 23. März 2016 im Verfahren [L 13 AS 846/16 ER-B](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2016-03-24